

55.1-8711-124-1

**Immissionsschutz;**

**Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Biomasse-Energiezentrale bestehend aus zwei Linien Holzgaserzeuger mit Zündstrahl-Verbrennungsmotor und zwei Linien Pellets-Heizkessel auf den Grundstücken Flurnummern 905/4 und 975 Teilfläche, Gemarkung Marktredwitz, durch das Kommunalunternehmen Marktredwitz;  
Feststellung nach § 7 Abs. 6 und 7 UVPG**

**Vermerk**

Für das Neuvorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m Nrn. 1.2.1, 1.2.2.2, 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Der Antragsteller legte unter dem Datum 11.08.2021 ein Gutachten zur Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Die Prüfung in der ersten Stufe (Standortkriterien) ergab Folgendes:

Die Festlegung des Untersuchungsgebiets wird als sachgerecht und zutreffend erachtet. Dieses wurde entsprechend Nummer 4.6.2.5 der TA Luft unter Voraussetzung einer Schornsteinhöhe von 23 m so gewählt, dass der Radius dem 50-fachen der Schornsteinhöhe, mindestens jedoch 1,0 km beträgt.

Im Gutachten wurden alle in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien beleuchtet.

Das Untersuchungsgebiet tangiert im Nordwesten und Südosten der Anlage in einer Entfernung von ca. 800 bzw. 1.000 m das Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge.

Im Nord-Westen und Nord-Osten des Untersuchungsbereiches sind Einzelbiotope (Hecken, Feuchtfläche, aufgelassene Teiche, Steinbruch) kartiert.

Im Süden und Süd-Westen des Untersuchungsgebiets sind Boden- und Baudenkmäler kartiert (Ensembleschutz des historischen Ortskerns, Stadtpark, Friedhof, Industriegebäude, historische Einzelgebäude).

Ansonsten sind keine weiteren in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Gebiete im Untersuchungsbereich vorhanden. Zu einer Erweiterung des Katalogs bestand kein Anlass.

Da die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wurde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien gutachterlich geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

Auf das Landschaftsschutzgebiet sind in einer Entfernung von ca. 800 bzw. 1.000 m keine relevanten Einwirkungen zu erwarten, so dass die detaillierte Darstellung der Belastbarkeit entfallen kann.

In Biotop wird weder direkt eingegriffen, noch erfolgt eine relevante indirekte Einwirkung über Emissionen der beantragten Anlage. Die Emissionen werden über nach den Anforderungen der TA Luft ausgelegte Schornsteine abgeleitet und die Entfernung der Anlage zu diesen Flächen beträgt mindestens 500 m. Denkbare Einwirkungen auf diese Fläche sind aufgrund der Lage und der Entfernung geringer als in dem angrenzenden Wohngebiet. Durch die Ableitbedingungen wird sichergestellt, dass auch für diesen Bereich die Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich ist.

Die Boden- und Baudenkmäler, sind weiter vom Anlagestandort entfernt, als die angrenzende Wohnbebauung. Weder durch die Bautätigkeiten noch in der Betriebsphase sind Einwirkungen auf diese Denkmäler zu befürchten.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der im Genehmigungsverfahren festzulegenden Auflagen sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher unterbleiben.

Bayreuth, 10.01.2022  
Regierung von Oberfranken  
Sachgebiet 55.1

gez.

Meyer